

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	137 (1995)
Heft:	1
Artikel:	Der Militärveterinärdienst und die Ausbildung der Tierärzte und Hufschmiede im 19. Jahrhundert
Autor:	Krähenmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-588473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Militärveterinärdienst und die Ausbildung der Tierärzte und Hufschmiede im 19. Jahrhundert

A. Krähenmann

Ausbildung der Tierärzte und Pferdärzte

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden in den Nachbarländern bereits 15 Tierarzneischulen. Gleichwohl befand sich das zivile Veterinärwesen in der Schweiz auf einem tiefen Stand. Jedenfalls bemerkte Joseph Martin Meyer, Mitbegründer der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), anlässlich der 35. Versammlung von 1848 unter anderem: ... Um 1810 «sah es in den meisten Kantonen der Schweiz, namentlich im Kanton Aargau mit der Thierheilkunde, man darf sagen, erbärmlich aus.» ... «Nicht als wäre der Gedanke an eine ausschliesslich thierärztliche Kunst damals noch fremd gewesen, nein, aber wie hatte ein Fach, das, wie zu jener Zeit von den meisten Landthierärzten, nur handwerksmässig betrieben wurde, eine wissenschaftliche Kunst genannt oder einer solchen an die Seite gesetzt werden können? In einem Reisesack trugen jene ihre Arzneien mit sich auf Praxis; ihre Bibliothek bestand in einigen geschriebenen Rezeptbüchern, einer Hinterlassenschaft ihres sel. Grossvaters oder Vaters, der schon die gleiche Handlung geübt und darin ihr Lehrmeister gewesen war, und etwa einem Scharfrichterbüchlein voller Rezepte, Künste und Aberglauben.»... (Rubeli et al., 1913).

Selbst die Gründung der Tierarzneischule in Bern im Jahre 1806 und derjenigen von Zürich im Februar 1820 führte vorerst nicht zur erwarteten Verbesserung der beruflichen Verhältnisse, indem die Vorbildung ungenügend war, die Ausbildung nur zwei Jahre dauerte und der Zulauf zu diesen Lehrstätten während Jahren klein blieb. 1818 betrug die Zahl der Studierenden in Bern lediglich 10–12. Bis zum Jahre 1821 waren insgesamt nur 101 Veterinärstudenten immatrikuliert worden (Rubeli, 1906). In Zürich nahmen während der ersten drei Jahre 43 Schüler am Unterricht teil; in sieben Jahren wurden im ganzen 89 Teilnehmer registriert (Storck, 1977). Hinzu kam, dass die älteren Tierärzte den «Universitätler», wie sie die Absolventen der Tierarzneischulen nannten, nicht gewogen waren und sie offen oder heimlich befehdeten. Selbst den veterinar-medizinisch tätigen Ärzten erging es nicht besser. Es verwundert deshalb nicht, dass der Stand der Tierärzte bis 1850 kein grosses Ansehen genoss.

Diese bedauerliche Sachlage bildete das Hauptmotiv der Gründung der GST im Jahre 1813, deren Zweck im wesentlichen darin bestand, «dem Vaterlande und der thierärztlichen Wissenschaft und Kunst nützlich zu werden». Doch auch das von der GST ab 1816 herausgegebene «Archiv für Tierheilkunde» sowie die übrigen Massnahmen zur Förderung des veterinar-medizinischen Wissens hatten zunächst nur eine beschränkte Wirkung.

Angesichts der wenig ermutigenden Verhältnisse im zivilen Veterinärwesen nimmt sich die *«Instruction für die Pferdärzte der Eidgenössischen Armee»* von 1819 geradezu fortschrittlich aus (Abb. 1). Abgesehen von der pflichtbewussten und fachmännischen Behandlung kranker und verletzter Pferde waren die Pferdärzte vor allem für deren *Gesunderhaltung* verantwortlich, eine pionierhafte Forderung für die damalige Zeit. Gemäss Paragraph 2 dieser Instruktion haben die vorgesetzten

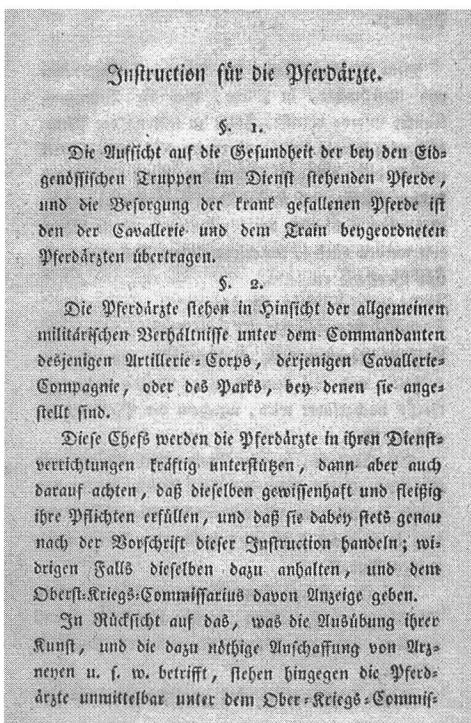


Abbildung 1: Seite 1 aus der *«Instruction für die Pferdärzte der Eidg. Armee»* von 1819

Kommandanten darauf zu achten, dass die Pferdärzte ihre Pflichten gewissenhaft und fleissig erfüllen, und «dass sie dabei stets genau nach der Vorschrift dieser Instruction handeln; widrigen Falls dieselben dazu anhalten, und dem Oberst-Kriegs-Commissarius davon Anzeige geben». Laut Paragraph 6 haben die Pferdärzte «alle Pferde der Armee mit Sorgfalt, Eifer und unentgeldlich zu besorgen». Auf besonderen Formularen hatten sie dem Oberkriegskommissariat allwöchentlich die behandelten Pferde zu rapportieren, unter Angabe des genauen Signalements, der Krankheit und der angewandten Heilmittel.

In den Tabellen des «Allgemeinen Militär-Reglements für den Schweizerischen Bundes-Verein» von 1804 ist erstmals von «Pferd-Ärzten» die Rede, doch erst im «Allgemeinen Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817, dem Gründungsjahr unserer Armee, finden sich ausführlichere Angaben über das Militär-Veterinärwesen. Danach befanden sich beim Train im Bundesauszug (Kontingent) 33 Pferdärzte und in der Bundesreserve 6. Hinzu kamen die Pferdärzte der 23 Kavallerie-Kompagnien. Die Bundesarmee umfasste somit 62 Pferdärzte, mit einem nebenamtlichen «Ober-Pferdarzt» als fachtechnischem Vorgesetzten, der im «eigentlichen grossen General-Stab» der Armee eingeteilt war und den Hauptmannsrang bekleidete. Die Pferdärzte hatten den Rang eines Wachtmeisters und waren bei der Kavallerie beritten, beim Train bis 1839 unberitten. Zum Auszug gehörten 1828 Pferde und zur Reserve 1141.

Die Pferdärzte wurden von den Kantonen zum Militärdienst einberufen und von diesen auch mit Arzneien und

Instrumenten versorgt. Ab 1819 standen ihnen Feldkisten zur Verfügung, die 26 Arzneien wie Glaubersalz, Kampher und Graue Quecksilber-Salbe enthielten sowie zehn Geräte (Mörser, Löffel, Spatel usw.) und zehn Instrumente (Brenneisen, Klistierspritze, Kugelzange, Maulgatter mit Zahnmeissel, Pferdefällzeug usw.). Ausser dieser Kiste hatten sie ein sogenanntes Sackbesteck mit 12 Instrumenten (Flieten, Bistouris, Schere usw.) und ein Beschlagzeug mit 7 Werkzeugen mit sich zu führen.

Die Wahl des Amtstierarztes Johann Jakob Naf von Aarburg zum Präsidenten der GST im Jahre 1833 erfolgte aufgrund seines Ansehens und seiner beruflichen Leistungen, die in 18 Beiträgen im Schweizer Archiv für Tierheilkunde und in seiner Karriere als Militär-Pferdarzt zum Ausdruck kamen (Abb. 2). Nur zwei Jahre später ernannte ihn der eidgenössische Kriegsrat zum ersten ständigen Oberpferdarzt im Range eines Hauptmanns. 1847 zum Major und 1869, mit 65 Jahren, noch zum Oberstleutnant befördert, blieb er bis an sein Lebensende im darauffolgenden Jahr im Amt.

Das «Reglement über den Veterinärdienst bei der eidgenössischen Armee» von 1846 schrieb vor, dass sämtliche Pferdärzte der Armee als «Veterinär- oder Thierärzte» patentiert sein müssten (Abb. 3). Paragraph 10 hält ferner fest, dass «der Oberpferdarzt und die Stabspferdärzte aus der Zahl derjenigen Militärpferdärzte gewählt werden, welche ihre Prüfung mit Auszeichnung bestanden, und auch während ihrer Dienstzeit sich durch Eifer und Einsicht ausgezeichnet haben». Der Oberpferdarzt hatte dafür zu sorgen, «dass das Militär-veterinärwesen den



Abbildung 2: Amtstierarzt Johann Jakob Naf von Aarburg (1804–1870). Ab 1833 Präsident der GST und ab 1835–1870 erster ständiger Oberpferdarzt

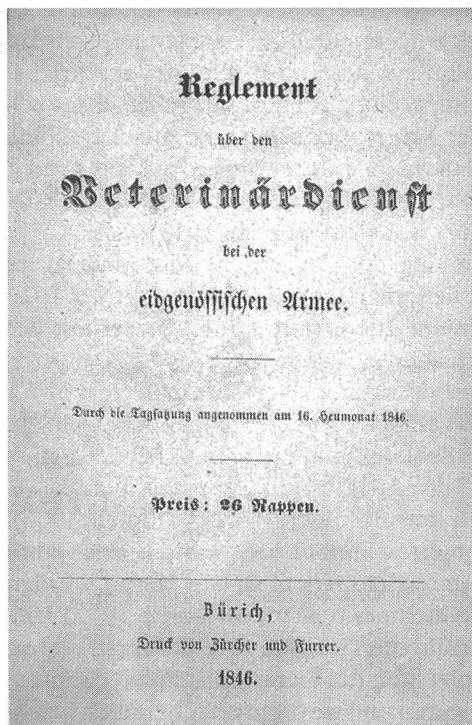


Abbildung 3: Titelseite des «Reglements über den Veterinärdienst bei der eidg. Armee» von 1846, mit 116 Paragraphen, 3 Etats und 8 Muster-Formularen

höchsten Grad von Ausbildung erreiche. In Dienstaktivität gerufen, wird er die Anwendung so leiten, dass der grösstmögliche Nutzen daraus für diese Dienstabtheilung erwachse» (Paragraph 26). «In Friedenszeiten wird er sich so weit möglich bemühen, die ihm untergeordneten Pferdärzte näher kennen zu lernen und sich mit ihnen zum Nutzen des Dienstes und zur Erzweckung der erforderlichen Ausbildung in angemessene Verbindung zu setzen» (Paragraph 27). Er führt ferner «ein genaues Verzeichnis aller ihm untergebenen Pferdärzte und sucht sich mit ihrer wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung so viel möglich bekannt zu machen. Er ist befugt, die Dienstfähigkeit derselben zu prüfen und nach Massgabe der Umstände mit Zustimmung des Oberst-kriegskommissärs von den betreffenden Kantonen die Ablösung der Unfähigen zu verlangen.» ... (Paragraph 34). Im übrigen wacht er «über die gehörige Ausrüstung der Pferdarzneikisten, über die gute Beschaffenheit der Arzneien, der Instrumente, Geräthschaften, Verbandmittel u.s.w. Er inspiziert dieselben selbst oder lässt solche durch die Stabspferdärzte inspizieren.» ... (Paragraph 40). Jeder Stabspferdärzt hat sich seinerseits «mit der Kunfts-fertigkeit und dem Diensteifer der ihm untergeordneten Pferdärzte vertraut zu machen, sie in allen ihren Dienstverhältnissen gehörig überwachen, da wo er es für nöthig erachtet, ihnen mit Rath und That an die Hand gehen, und überhaupt alle nöthigen Anordnungen hin-sichtlich der Besorgung kranker Pferde seiner Division treffen» ... (Paragraph 67). Dasselbe Reglement schrieb übrigens allen Militärpferdärzten vor, ein chirurgisches Besteck nach Vorschrift auf eigene Kosten anzuschaffen (Etat Nr. 1).

Ebenfalls im Jahre 1846 genehmigte der eidgenössische Kriegsrat die «Anleitung zur Kenntnis des Pferdes», in der auf 141 Seiten das Äussere des Pferdes, die Altersbestim-mung, die Fütterung und Pflege sowie die Hufe und das Beschläge abgehandelt sind. Dank instruktiver Erweite-rungen späterer Auflagen durch namhafte Autoren wie Zschokke (1882) entwickelte sich diese Wegleitung zu einer Art Standardwerk unter den veterinärdienstlichen Reglementen.

Dass die Ausbildung der Tierärzte während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts ungenügend war, kommt im Bericht des eidgenössischen Oberbefehlshabers Dufour nach dem Feldzug von 1847 zum Ausdruck: «Die Thierärzte sind in viel zu kleiner Zahl und man findet oft solche, welchen die nöthigen Kenntnisse fehlen und die nicht einmal die unentbehrlichsten Instrumente besitzen. Es ist daher notwendig, der Instruction der Pferdärzte eine grössere Aufmerksamkeit zu wid-men, und auch diesen militärischen Zweig auf den Grad zu bringen, welchen er verdient. Da wo die Pferdärzte gut waren, befanden sich auch die Pferde in gutem Zu-stande und waren die zu zahlenden Entschädigungen mässig, während hingegen, wo dieses nicht der Fall war, viele Pferde sich in Folge von Vernachlässigung krank befanden» (Minder, 1913).

Das «Gesetz über die Militärorganisation der schweizeri-schen Eidgenossenschaft» von 1850 brachte den Pferd-

ärzten eine beschränkte Besserstellung. Beim «eidgenös-sischen Stab» befand sich neu ein «Gesundheitsstab», der das Medizinal- und Veterinärpersonal umfasste und dem Oberfeldarzt unterstellt war. Dem Veterinärpersonal ge-hörte der Oberpferdärzt an mit Hauptmanns- oder Ma-jorsrang und eine unbestimmte Anzahl Stabspferdärzte mit Oberlieutenants- oder erstem Unterlieutenantsgrad. Die Korpspferdärzte erhielten den zweiten Unterlieute-nantsrang.

Vom Jahre 1857 an erhielten die angehenden Pferdärzte eine militärische Ausbildung. Das «Allgemeine Regle-ment über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für Spezialwaffen» vom selben Jahr sah auch für die Aspiranten auf Pferd-arztstellen einen durch die Kantone zu erteilenden mili-tärischen Vorunterricht von mindestens drei Wochen vor. Die «Kenntnis der Thierheilkunde» bildete die Vor-aussetzung. Während dieses Unterrichts, den die Absolventen «in einer Rekrutenschule ihrer Waffe zur Befriedi-gung mitzumachen» hatten, wurden sie wie Aspiranten erster Klasse behandelt. Diejenigen unter ihnen, welche die Prüfung des Schul-Inspektors am Ende der Ausbil-dung bestanden, wurden zu Pferdärzten ernannt (Abb. 4). Der Umstand aber, dass der Unterricht mehr-heitlich nicht durch Militärpferdärzte, sondern durch In-struktionsoffiziere der Kavallerie oder Artillerie nach überholten Ansichten und Richtlinien erteilt wurde, ver-anlasste den Stabspferdärzt Oberleutnant Zanger, Di-rektor der Tierarzneischule Zürich, namens des Veteri-närstabes an den Chef des Militär-Departements zu ge-

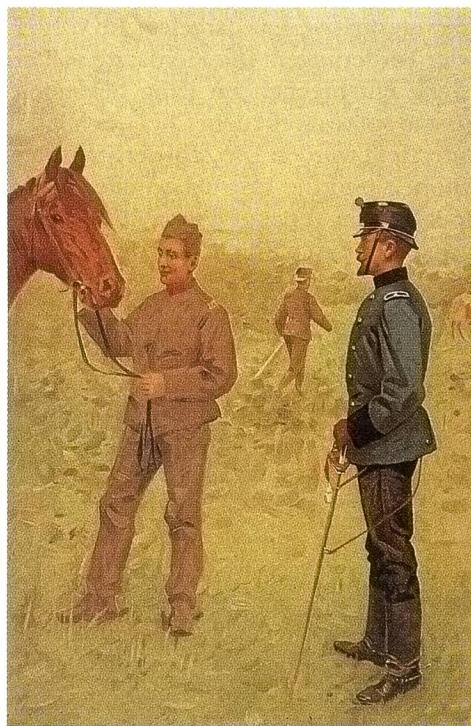


Abbildung 4: Pferdarzt in der Uniform von 1888. Waffenrock kornblumenblau mit Stehkragen, Kragen und Ärmelaufschläge schwarzer Sammet, Nummern und Gradabzeichen (Leutnant) silbern



Abbildung 5: Professor Hans Rudolf Zangger (1826–1882). Präsident der GST ab 1853, Direktor der Tierarzneischule Zürich ab 1856 und zweiter Oberpferdarzt ab 1870–1882

langen (Abb. 5). In dieser als *Memorial* bezeichneten Eingabe vom Januar 1861 wurden die wesentlichsten Mängel des Militärveterinärwesens dargelegt. Im Vordergrund standen vier Forderungen: Die Pferdärzte sollten einen ihrer Stellung entsprechenden Rang bekleiden, und der Veterinärstab sollte direkt dem Chef des Militärdepartements unterstellt werden. Die Zahl der Stabspfarrärzte sei zu erhöhen und die Instruktion aller Pferdärzte bedürfe einer Reform. Verlangt wurde insbesondere, dass der veterinärwissenschaftliche Teil des Aspirantenunterrichts von sachkundigen Offizieren des Veterinästabes erteilt werde.

Dieses Memorial zeigte bereits 1862 seine erste Wirkung, indem die auf dieses Jahr erfolgte Änderung des Gesetzes über die Militärorganisation diese Postulate mehrheitlich berücksichtigte. In der bundesrätlichen Botschaft vom 3. Januar 1862 heisst es übrigens: ... «Wir finden diese (Klagen) begründet. Das Veterinärwesen in der Armee hat in dem Masse an Bedeutung gewonnen, als die Tierheilkunde überhaupt Fortschritte gemacht und zum Gegenstande eines eigentlich wissenschaftlichen Studiums geworden ist. Im Falle einer Aufstellung der ganzen Armee sind der Obhut und Pflege der Militärpferdärzte mehr als 10 000 Pferde unterstellt, und alljährlich in den Schulen und Kursen ebenfalls 3000 bis 4000. Ihre Aufgabe ist jedenfalls eine wichtige» (Minder, 1913).

Mit der Neufassung des Dienstreglements von 1863, wonach der gesamte Unterricht der Armee fortan über-

wacht werde, bei den Spezialabteilungen durch deren Chefs, konnte die angestrebte Ausbildungsreform für die angehenden Pferdärzte verwirklicht werden.

In den Jahren 1867 bis 1869 fanden in Thun die ersten Aspirantenkurse für Pferdärzte statt, die Reitunterricht einschlossen und 1871 von 20 auf 28 Tage verlängert wurden. Im Aspirantenkurs von 1873 erhielten 14 von 15 Tierärzten das Brevet. Im gleichen Jahr gelangte auch ein Spezialkurs für Veterinär-Stabsoffiziere zur Durchführung. Ab 1876 fanden alljährlich Veterinäraspirantschulen statt, deren Dauer bis 1889 auf 40 Tage verlängert wurde. Die Einführung 14-tägiger Veterinär-Wiederholungskurse im Jahre 1878 ermöglichte die Repetition und Aktualisierung des in der Aspirantenschule erteilten Unterrichts. Diese Kurse zählten als Bedingung für die Beförderung zum Hauptmann. Nur wenige Jahre später hatten sämtliche Pferdärzte während ihrer Dienstzeit im Auszug an mindestens einem technischen Kurs von 15 Tagen teilzunehmen, in dem sie außer militärischem noch speziellen Fachunterricht erhielten, unter anderem auch über Fleischhygiene.

Mit der Militärorganisation von 1874 bildete das Korps der Veterinäroffiziere eine Abteilung der Sanitätstruppen, die hinsichtlich Verwaltung und Ausbildung mit derjenigen des Medizinalpersonals koordiniert war. Der Oberpferdarzt unterstand aber nicht mehr dem Oberfeldarzt, sondern direkt dem Vorsteher des Militärdepartements. Ohne die Angehörigen des Armeestabes umfasste das Korps 215 Stabs- und Truppenpferdärzte, letztere bis 1889 noch als Korpspferdärzte bezeichnet.

Ab 1846 erschienen außer dem bereits erwähnten Reglement über den Veterinärdienst weitere fachdienstliche Anordnungen und Lehrschriften. Dank verschiedener Überarbeitungen durch kompetente Autoren wurden einige zu eigentlichen Standardwerken. Diese Veröffentlichungen gehörten zum Rüstzeug jedes Veterinäroffiziers und bildeten einen unerlässlichen Bestandteil seiner theoretischen Ausbildung.

Ausbildung der Hufschmiede und Militärhufschmiede

Im Gegensatz zu Deutschland und Österreich lag das zivile Hufbeschlagswesen in unserem Land bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts im argen. Nur gerade der Kanton Bern richtete im Jahre 1818 eine staatliche Beschlagsanstalt bei der Tierarzneischule ein, die bis 1863 von Professor Anker geleitet wurde. Allerdings schrieb erst das Gewerbegegesetz von 1849 für die Hufschmiede den Besitz eines Patents vor, das sie aufgrund eines Kurses mit abschliessender Prüfung erhielten. Nachdem diese Kurse doch nicht zum gewünschten Erfolg geführt hatten, wurden sie 1885 angesichts der grossen Bedeutung des Gewerbes reorganisiert. Bedingung zum Eintritt war fortan eine abgeschlossene vierjährige Lehrzeit im Hufbeschlagsgewerbe. Die Kurse dauerten ununterbrochen 30 Tage.

Im Kanton Freiburg ist die Ausübung des Hufschmiedebufs seit 1887 ebenfalls an ein Patent gebunden, das nach einer vierjährigen Lehrzeit und einem erfolgreich abgeschlossenen Lehrkurs erteilt wird.

Angesichts der unbefriedigenden Situation begannen die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte und etliche kantonale Sektionen für eine sachgemäße Lösung einzutreten. Unter dem Hinweis auf die Tatsache, dass es in der Schweiz zu wenig praktisch und theoretisch ausgebildete Hufschmiede gebe, forderte Professor Zschokke 1886 die Errichtung von Lehrschmieden in der Ost-, West- und Zentralschweiz, in denen Kurse von mindestens drei Monaten Dauer durchgeführt werden sollten mit abschliessender Prüfung und Diplomerteilung. Und Professor Hirzel schlug 1892 in weiser Voraussicht vor, das Hufbeschlagswesen in der Schweiz sei durch eidgenössische Bestimmungen zu regulieren. Damals standen die Kantone Bern und Zürich im Begriff, in Verbindung mit ihren Tierarzneischulen neue Lehrschmieden zu gründen. Bis 1900 ging in dieser Sache dann allerdings nichts mehr. In Deutschland gab es 1890 bereits 51 militärische und zivile Lehrschmieden, in Österreich 16 Militär- und Zivillehrschmieden.

In der eidgenössischen Armee sind seit 1817 Hufschmiede eingeteilt. Mit der Militärorganisation von 1850 stieg ihre Zahl von 89 auf 142, mit derjenigen von 1874 sogar auf 328. Bis 1886 gehörte die Ausbildung der Militärhufschmiede allerdings nicht zu den ausdrücklichen Obliegenheiten des Oberpferdarztes. Im «Reglement über den Veterinärdienst bei der eidgenössischen Armee» von 1846 steht jedenfalls davon nichts. Es ist lediglich von einer Anleitung der Hufschmiede durch die Pferdärzte die Rede und dass sie als deren Gehilfen bei der Behandlung und Pflege der Pferde herangezogen werden sollen. Im übrigen hatten sie den fachtechnischen Weisungen der Pferdärzte Folge zu leisten (Paragraph 92). Ab 1867 waren diese zur Führung eines sogenannten Beschlagsbüchleins verpflichtet.

Von 1871 bis 1886 wurden die Hufschmiedrekruuten noch in eine Rekrutenschule ihrer Waffengattung (Artillerie, Kavallerie) einberufen und nur während der letzten drei bis vier Wochen vom Schulpferdarzt und einem Hufschmied-Instruktor im Beschlagen der Militärpferde angeleitet, unter Verwendung handgeschmiedeter Loch-eisen mit festen Griffen und Stollen.

Erst im Jahre 1887 fand in Thun der erste gemeinsame Kurs für die Hufschmiedrekruuten der Artillerie und Kavallerie statt. Er dauerte neun Wochen und stand unter der Leitung des Oberpferdarztes, Oberst Potterat, der auch die Grundlage der Instruktion geschaffen hatte. Im Jahre 1894 konnte übrigens das neue Hufschmiedebäu-de in Thun zur weiteren Durchführung dieser Kurse bezogen werden.

1888 bis 1898 wurden die Militärpferde mit Ordonnanz-hufeisen englischer Herkunft beschlagen, anschliessend mit solchen neuer Ordonnanz, hergestellt von der Firma von Roll in Gerlafingen gemäss Weisungen von Oberst Potterat.

Diskussion

Angesichts der Plethora im zivilen Veterinärwesen, mit beispielsweise einem Tierarzt auf 487 Stück Vieh im Kanton Zürich anno 1850, bildeten die 62 Pferdärzte der Jahre 1817 bis 1850 zwar einen kleinen Harst in der grossen Zahl praktizierender Veterinäre (Viehärzte) in unserem Land. Daraus abzuleiten, ihr Einfluss auf den Ausbildungsstand der Tierärzte und auf ihre Berufsausübung sei gering gewesen, wäre indes unzutreffend, gehörten sie doch zu den treibenden Kräften, die inner- und ausserhalb der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte auf eine bessere Vor- und Ausbildung hinwirkten. Für die Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin war vor 1873 nicht einmal die sogenannte kleine Maturität vorgeschrieben, und bis 1860 erreichte die Ausbildung an den Tierarzneischulen von Bern und Zürich nicht das erforderliche Niveau, indem sich der Unterricht durch unverkennbare Unzulänglichkeiten auszeichnete (Rubeli, 1906; Storck, 1977).

Aufgrund des Selektionseffekts kann im übrigen davon ausgegangen werden, dass die approbierten Militär-pferdärzte bei der zivilen Ausübung ihrer Tätigkeit einen gewissen Standard zu setzen in der Lage waren, nachdem der Oberpferdarzt von den Kantonen die Ablösung der Unfähigen verlangen konnte. Des weiteren ist die Tatsache, dass die verschiedenen Vorstösse zur Verbesserung der Ausbildung und Stellung der Pferdärzte jeweils Wirkung zeigten, zweifellos darauf zurückzuführen, dass die Armeeführung an guten Leistungen des Veterinärdienstes interessiert war und diese auch anerkannte.

Ein gewisser Gradmesser für die damalige Bedeutung und den Einfluss des Militär-veterinärdienstes auf den Berufsstand bildet der Umstand, dass sich die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte seit 1832 wiederholt mit Fragen und Problemen befasste, welche die Stellung der Militärpferdärzte, ihre Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung zum Gegenstand hatten.

Der mit der Militärorganisation von 1874 verbundene personelle Ausbau des Veterinärdienstes führte dazu, dass ungefähr zwei Drittel aller Tierärzte bis 1894 zu Pferdärzten ausgebildet wurden (Potterat, 1894). Diese Entwicklung wirkte sich nicht nur auf den Ausbildungsstand der Praktiker entsprechend positiv aus, sondern hatte in der Folge gewiss auch Auswirkungen auf die Ansprüche an das Studium, an die Weiterbildung und an die Kompetenz der beiden Tierspitäler, deren Leistungen mit der Zeit auch von der Armee beansprucht wurden.

Die Einführung zentraler Kurse für die Hufschmiedrekruuten der Artillerie und Kavallerie im Jahre 1887 bewirkte eine markante Wende im uneinheitlichen und ungenügenden Ausbildungsangebot für angehende Hufschmiede in unserem Land. Dank strenger, systematischer Schulung in Theorie und Praxis brachten diese Kurse die Militärhufschmiede auf einen Ausbildungsstand, den sie sonst nicht erreicht hätten. Jedenfalls ermöglichen sie im Laufe der Jahre die Heranbildung eines qualifizierten Hufschmiedekorps, von dessen Wirken auch das zivile Hufbeschlagswesen immer mehr pro-

fitierte. Dabei dürfen die hervorragenden Leistungen der in diesen Kursen eingesetzten Instruktoren nicht ausser acht gelassen werden, deren Können unübertroffen und für ganze Generationen von Militärhufschmieden massgebend war. Stellvertretend für die vielen Instruktoren, die vor und nach ihnen in Erscheinung traten, seien Hufschmied-Feldweibel Berset und Adjutant-Unteroffizier Boulaz erwähnt, die mit Rücksicht auf ihre ausserordentlichen Verdienste später noch befördert wurden.

Literatur

Anonymus (1817): Allgemeines Militär-Reglement für die Schweiz. Eidgenossenschaft vom 20. August 1817, Zürcher und Furrer, Zürich (Neudruck 1846).

Anonymus (1819): Instruction für die Pferdärzte der Eidg. Armee.

Anonymus (1846): Reglement über den Veterinärdienst bei der eidg. Armee. Durch die Tagsatzung angenommen am 16. Juli 1846, Zürcher und Furrer, Zürich.

Anonymus (1850): Gesetz über die Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850. In: Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Vorschriften des Bundes über das schweiz. Militärwesen, bis zum 31. Juli 1860, Rätzer, Bern (Druck von 1860).

Anonymus (1874): Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Dezember 1874.

Hirzel J.H. (1893): Die gesetzliche Regulierung des Hufbeschlagswesens in der Schweiz. Arch. Tierheilkunde 35, 1-13.

Minder A. (1913): Militärveterinärwesen. In: Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte 1813-1913, Orell Füssli, Zürich, 256-296.

Potterat D. (1894): Der Veterinärdienst. In: Die Schweizerische Armee. Mit Illustrationen von D. Estoppey, Eggimann, Genf, 67-73.

Rubeli Th.O. (1906): Die Tierärztliche Lehranstalt zu Bern in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens, Hallersche Buchdruckerei, Bern.

Rubeli Th.O., Kelly F., Bübler R., Minder A. (1913): Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte 1813-1913, 2-249.

Schwyter H. (1918): Der schweizerische Militär-Hufschmied. 3. Aufl., Stämpfli, Bern.

Senn Chr (1981): Die Entwicklung der Zürcher Tierarzneischule in den Jahren 1856 bis 1882. Vet. med. Diss, Zürich.

Storck P. (1977): Die Anfänge der Tierarzneischule in Zürich. Vet. med. Diss, Zürich.

Zangerger R. (1861): Memorial an das Tit. schweizerische Militär-Departement. Sonderdruck sowie Schweiz. Arch. Tierheilkunde. (1862), 23, 1-20.

Zangerger R. (1862): Denkschrift der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte zur Feier der 50. Jahressitzung in Zürich, den 20. & 21. Oktober 1862, Tellmann, Zürich. Sonderdruck sowie Schweiz. Arch. Tierheilkunde (1862), 23, 217-270.

Zschokke E. (1887): Über die Frage zur Errichtung von eidg. Lehrschmieden. Schweiz. Arch. Tierheilkunde 29, 53-54.

Dank

Für ihre hilfreichen Literaturhinweise danke ich den Herren Dr. Jürg Eberle, Chef AMVET (Bern), Prof. Dr. Bernd Hörning (Kirchlindach), Josef Inauen, Eidg. Militärbibliothek (Bern), Dr. Urs Jenny (Au/ZH) und Dr. Hansjürg Joller (Langnau i.E.).

Korrespondenzadresse: Dr. Alfred Krähenmann, Esserswilerstrasse 4, CH-9325 Roggwil TG.

RAYSTAR 60/100 high frequency

Der kleine Riese unter den Portablen

60 mA / 100 kV in Hochfrequenztechnik. Mikroprozessorgesteuert. Netzanschluss 220 V, 10 Amp. träge. Getrennte Einstellung von kV und mAs. Belichtungspunktesystem. Aluminium Leichtrollstativ. Elektronik im ABS-Transportkoffer. Lichtvisier mit Bleilamellenblenden. Aufnahmeauslöser 2-stufig. Gewichte: Strahler 8 kg, Koffer mit Elektronik 9,5 kg, Alu-Rollstativ 10 kg. PTB-geprüft. Beste Referenzen!



furrer RÖNTGENTECHNIK
Büelmatte 12 · CH-6204 Sempach-Schweiz

Tel. 041 - 99 21 20
Fax 041 - 99 32 83